

# „Ein Gutachten ist für die Familie eine neue Chance, ihre Sichtweise darzustellen.“

Ein psychologisches Gutachten dient zur fachlichen Vorbereitung und Unterstützung für richterliche Entscheidungen, die Einfluss auf familiäre Schicksale haben. Als Psychologische Sachverständige schreibt Henrike Dierks solche Gutachten.

Interview mit Henrike Dierks

**Bei strittigen Sorgerechtsregelungen nach Trennung und Scheidung und Fragen zur Kindeswohlgefährdung kommt Henrike Dierks ins Spiel. Als Fachpsychologin für Rechtspsychologie wird sie von Gerichten beauftragt, psychologische Gutachten zu erstellen. Sie sagt: „Das Kindeswohl steht im Zentrum von familienrechtlichen Verfahren.“** Bevor sie 2002 beim Institut für gericht-psychologische Gutachten (IGG) in Ahrensburg anfängt, arbeitet die Diplompsychologin in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie in der Diagnostik. Heute leitet sie gemeinsam mit Dr. Carsten Unger und Karsten Hundertmark das IGG mit 16 freiberuflich tätigen Psychologischen Sachverständigen.

**Z**um Themenschwerpunkt „Kinderrechte“ haben wir Henrike Dierks zum Interview gebeten. In ihrem Job muss sie oft schwierige Abwägungen vornehmen, was das Beste für das Wohl eines Kindes ist. Eine wichtige Prämisse dabei ist ein systematisches und methodisch kontrolliertes Vorgehen: „Eine Begutachtung ist ein diagnostischer Erkenntnisprozess. Dabei orientieren sich Gutachter\*innen an den im Familienrecht verankerten Kindeswohlkriterien und nutzen wissenschaftliche Prinzipien bei der Diagnostik. Das bedeutet, wir versuchen möglichst alle wichtigen Hypothesen im Auge zu behalten und nicht einseitig zu schauen.“ Inzwischen sind diese Prinzipien und andere zu beachtende

Aspekte in bindenden Qualitätsstandards für die Abfassung von Gutachten festgeschrieben. Doch wie gelingt das im familiären Streit um ein Kind? Wie sie sich ein Bild vom Umfeld des Kindes macht und ob dieses im Verfahren selbst eine Stimme hat, lesen Sie im Interview.

*Hanna Berster:* Was genau zählt zu Ihren Tätigkeiten als Fachpsychologin für Rechtspsychologie?

*Henrike Dierks:* Zunächst muss man unterscheiden zwischen den Fachpsycholog\*innen für Rechtspsychologie und den Psychologischen Sachverständigen. Beim ersten Berufsbild kann man z. B. auch bei der Polizei, dem Maßregelvollzug oder in der Gefährlichkeitsprognose tätig sein. Nur einige der Fachpsycholog\*innen arbeiten als Sachverständige fürs Familiengericht. Das ist aber wiederum keine Voraussetzung, um vom Gericht bestellt zu werden. Hierfür ist nur gefordert, über eine psychologische, psychotherapeutische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation zu verfügen. Die Richter\*innen sind frei in der Auswahl der Sachverständigen. Wir sind im Prinzip fachliche Gehilfen des Gerichts und beraten dieses, wenn es Entscheidungen in Kindschaftssachen zu treffen hat, indem wir unsere psychologisch-wissenschaftlichen Diagnostikerkenntnisse als Grundlage bereitstellen. Richter\*innen beauftragen uns per Beschluss mit einer bestimmten Fragestellung in Bezug auf ein oder mehrere Kinder einer Familie. Das beantworten wir in einem schriftlichen Gutachten. Bei etwa 5 bis 10 Prozent aller familiengerichtlichen Verfahren, die Kindschaftssachen zum Gegenstand haben, wird ein\*e Sachverständige\*r bestellt. Das sind ca. 10.000 bis 20.000 Kinder im Jahr in Deutschland, die einem Gutachter oder einer Gutachterin begegnen (Quelle: [Balloff, 2018](#)).

Neben der Richter\*in, dem Jugendamt, dem Verfahrensbeistand, also dem Anwalt des Kindes sowie den Rechtsanwält\*innen der betroffenen Eltern, sind wir eine der Gruppen von professionellen Akteur\*innen, die in einem familiengerichtlichen Verfahren tätig sind. Wir kommen oft erst zu einem recht späten Zeitpunkt

des Verfahrens hinzu. Zu diesem Zeitpunkt sind meist bereits vorgerichtliche Maßnahmen wie z. B. Beratungen beim Jugendamt oder Hilfen zur Erziehung erfolgt, über die Berichte vorliegen. Es wurden meist seitens der Eltern oder des Jugendamtes ein oder mehrere Anträge gestellt. Ein zumeist bestellter Verfahrensbeistand hat mit den Eltern und den Kindern gesprochen und es ist eine richterliche Anhörung erfolgt, in welcher die Sache erörtert wurde. Dann holt das Gericht in einigen Fällen ein Gutachten ein. Liegt dieses vor, wird dieses allen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gebracht und es erfolgt eine weitere Anhörung bei Gericht.



**Henrike Dierks**

„Bei etwa 5 bis 10 Prozent aller familiengerichtlichen Verfahren, die Kindschaftssachen zum Gegenstand haben, wird ein\*e Sachverständige\*r bestellt.“

Hanna Berster: Wie gehen Sie vor, wenn Sie ein Gutachten erstellen?

*Henrike Dierks:* Ein Gutachten ist letztlich eine kleine entscheidungsorientierte wissenschaftliche Einzelfallstudie. Wenn ich den Auftrag erhalte, prüfe ich zunächst, ob ich für die Fragestellung über die notwendige Sachkunde verfüge. Dann studiere ich die Akte des bisherigen Verfahrensverlaufes in Bezug auf die psychologisch relevanten Sachverhalte. Ausgehend von der gerichtlichen Fragestellung formuliere ich psychologische Hypothesen in Form von Fragen und prüfe diese im Rahmen der Untersuchungen, d. h. der Gespräche, Interaktionsbeobachtungen und ggf. psychologischen Testungen mit den beteiligten Personen. Kommen dabei neue Aspekte hinzu oder verändert sich etwas im Prozess, erweitere ich ggf. meine Hypothesen. Man nennt das auch hypothesengeleitetes Vorgehen. Hierbei handeln wir Gutachter\*innen natürlich nicht im luftleeren Raum, sondern orientieren uns an den familienrechtspsychologischen Kriterien und Erkenntnissen, z. B. zum kindlichen Entwicklungsstand, der Bindung und Beziehung, Kontinuität etc. Es geht darum, möglichst umfassend und transparent alle relevanten Kindeswohlaspekte einzubeziehen und im Gutachten nachvollziehbar zu machen, wie und weshalb man zu welchen Empfehlungen im Hinblick auf das betroffene Kind gekommen ist.

## „Ein Gutachten ist letztlich eine kleine entscheidungsorientierte wissenschaftliche Einzelfallstudie.“

*Hanna Berster:* Dieses umfangreiche Bild erstellen Sie gemeinsam mit einem Team oder alleine?

*Henrike Dierks:* Es wird immer ein\*e einzelne\*r Sachverständige\*r beauftragt. Diese\*r ist dann verantwortlich für den Untersuchungsprozess und auch für das Gutachten, für das sie oder er sich rechtfertigen muss.

*Hanna Berster:* Wie lange dauert es, ein Gutachten zu erstellen?

*Henrike Dierks:* Gutachter\*innen bekommen zumeist eine Frist. Das sind in der Regel drei bis fünf Monate, wobei es zu Fristverlängerungen kommen kann. Die Dauer hängt auch von der Mitwirkung der Beteiligten und von vielen anderen Faktoren ab. Realistisch dauert eine Begutachtung eher zwischen drei und acht Monaten. Das Problem ist auch, dass es nicht ausreichend Sachverständige gibt, sodass Gutachten manchmal erst nach zwei oder drei

Monaten beginnen können. Ein Faktor ist auch die Komplexität der Fragestellung und die Anzahl der beteiligten Personen. Ein schriftliches Gutachten hat meist einen Umfang von ca. 50 bis 100 Seiten. So zieht sich der ganze Prozess manchmal länger hin.

*Hanna Berster:* Oft schafft ein Gerichtsverfahren in Familien eine große Unruhe, vor allem dann, wenn eine psychische Erkrankung vorliegt. Wie nehmen Sie das wahr?

*Henrike Dierks:* Ja, gerade Eltern mit psychischen Erkrankungen haben oft Sorgen und Ängste, dass sie von vornherein wegen ihrer Erkrankung in ihrer Erziehungsfähigkeit infrage gestellt werden oder die Entscheidung auf reiner Willkür einer Einzelperson basiert. Hier ist es wichtig, den Eltern zu vermitteln, dass unser Rechtssystem relativ gut funktioniert und ihnen guten Schutz vor Willkür bietet. In Bezug auf das erhöhte Misstrauen ist ein sorgfältiges Achten auf ein transparentes Vorgehen seitens der Gutachter\*innen hilfreich, ebenso wie das Wissen um das besondere innere Spannungsfeld, in dem diese Eltern sich oft bewegen. Wichtig für die betroffenen Eltern ist es zu wissen, dass unser Blick weniger auf eine ärztliche Diagnose gerichtet ist als auf das konkrete Erziehungs Handeln und seine Auswirkungen auf das Kind.

Das Familienrecht ist kein Sanktionsrecht. Es geht nicht darum, das Verhalten von Eltern zu verurteilen oder zu ahnden. Es ist vielmehr eine präventive Norm. Es werden gerichtliche Entscheidungen getroffen, wenn zwei Eltern sich nicht einigen können, was das Beste für das Kind sein wird oder wenn es gilt, eine Kindeswohlgefährdung zukünftig abzuwenden. Das Kindeswohl steht im Zentrum von familienrechtlichen Verfahren. In diesem Kontext bewegen sich auch die psychologischen Begutachtungen. Als Gutachter\*innen sind wir bei unseren Empfehlungen gefragt, den unbestimmten Rechtsbegriff des Kindeswohls fachlich auszufüllen, immer bezogen auf ein bestimmtes Kind.

## „Eltern mit psychischen Erkrankungen haben oft Sorgen und Ängste, dass sie von vornherein (...) in ihrer Erziehungsfähigkeit infrage gestellt werden oder die Entscheidung auf reiner Willkür (...) basiert.“

Bevor es zur Begutachtung kommt, ist mit der Familie meist schon viel gearbeitet worden. Über die Kinder und die Eltern wurde viel geschrieben und gesagt. Ein Gutachten ist für die Familie eine neue Chance, ihre Sichtweise darzustellen. Denn wir sehen die Familie quasi noch mal mit einem frischen Blick. Wir haben strukturell keine Verbindung zu den anderen Verfahrensbeteiligten und den einbezogenen Institutionen. Das ist für Familien sehr wichtig. Hinzu kommt, dass die Teilnahme an einer Begutachtung für die Familien freiwillig ist. Auch wenn wir mit Dritten sprechen, tun wir dies nur, sofern dies mit entsprechenden Schweigepflichtentbindungen der sorgeberechtigten Eltern gedeckt ist. Ferner unterliegen wir der beruflichen Schweigepflicht gegenüber Dritten jenseits der Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht. Das Gutachten bietet oft noch mal eine neue und vertiefte Sichtweise auf die Dinge.

*Hanna Berster:* Das führt mich zu der nächsten Frage. Stichwort Partizipation: Inwieweit haben Kinder ein Mitspracherecht?

*Henrike Dierks:* Der Kindeswille ist eines der Kriterien des Kindeswohls. Insofern erheben wir den Kindeswillen im Rahmen einer Begutachtung immer, sofern dies entwicklungsbedingt möglich ist und berücksichtigen diesen, wenn er dem Kindeswohl nicht widerspricht. Bei Fragestellungen im Rahmen von Sorgerechtsregelungen fließt der Kindeswille häufig maßgeblich ein, also z. B. bei Fragen wie: „Entspricht es dem Wohl des Kindes besser, wenn es seinen Lebensmittelpunkt bei der Mutter oder beim Vater hat?“ oder „Welche Umgangsregelung entspricht dem Kindeswohl am besten?“ Etwas anders ist die Sache gelagert, wenn die Frage im Zentrum steht, ob das Kindeswohl gefährdet ist, wenn die Eltern das Kind in ihrem Haushalt weiter betreuen und ggf. Maßnahmen empfohlen werden sollen, die notwendig sind, um die Gefährdung abzuwenden. Hier ist es häufiger so, dass das Kind aus seiner Perspektive heraus etwas anderes möchte, als zu seinem Schutz jedoch notwendig ist. Gleichwohl ist der Kindeswille auch bei diesen Fragen in die Gesamtabwägung einzubeziehen, ggf. auch hinsichtlich möglicher nachteiliger Folgen der Nichtberücksichtigung.

Wir untersuchen den Kindeswillen in Hinblick auf bestimmte Kriterien wie Zielorientierung, Stabilität, Intensität sowie auf Autonomie. Wir fragen uns: Gibt es Hinweise auf direkte oder indirekte Beeinflussungen des Kindeswillens? Ist das die subjektive Erlebnisrealität des Kindes? Denn auch wenn das Kind massiv beeinflusst ist, ist es ein aktiver Akteur in der Familie und hat bestimmte Motive, sich so oder anders in seiner Willensbildung zu orientieren. So kann es sich z. B. möglichst gerecht zwischen den Eltern

verhalten, um Loyalitätskonflikten zu entkommen oder weil es hofft, die Eltern wieder versöhnen zu können. Manchmal „schlägt“ sich ein Kind auch ganz auf eine Seite, weil es im hocheskalierten Elternkonflikt keinen psychischen Raum für ein „Sowohl-als-auch“ mehr erkennen kann. Dann besteht manchmal eine sehr hohe Bereitschaft des Kindes, sich mit der Haltung des „verbleibenden“ Elternteils zu solidarisieren und auch aktiv Partei zu ergreifen, um diese Bindung zu sichern.

## „Wir untersuchen den Kindeswillen in Hinblick auf bestimmte Kriterien wie Zielorientierung, Stabilität, Intensität sowie auf Autonomie.“

*Hanna Berster:* Wie gehen Sie vor, wenn Sie sich ein Bild der familiären Situation machen wollen?

*Henrike Dierks:* Wenn ich meinen Untersuchungsplan erstellt habe, lade ich zumeist erst die Eltern einzeln ein und führe Gespräche im Hinblick auf meine Fragestellung. Ich will aus Sicht der Eltern die Entwicklungsgeschichte der Familie und ihres Kindes erfahren. Ich befrage sie zu ihrer Beziehung zum Kind, zu Aspekten der Erziehung und zu den eigenen Sozialisationserfahrungen sowie zu ihrer Problemsicht und ihren Lösungsansätzen. Ich erfahre dabei auch etwas über die Bewältigungsstrategien, Motive, Belastungen und Reflexionsmöglichkeiten des jeweiligen Elternteils. In der Regel folgen dann Hausbesuche bei denen ich die Kinder kennenlerne, sie sind schließlich „Kernstück“ der Begutachtung. Hier treffen Gutachter\*innen auf Kinder von 0 bis 18 Jahren. Wobei ältere Kinder seltener im Fokus von Begutachtungen stehen. Ohne dazu jetzt eine konkrete Zahl im Kopf zu haben, geht es doch zumeist mehr um Kinder bis etwa in das Alter von 14 Jahren. Nach den Hausbesuchen spreche ich, sofern es mir erlaubt ist, auch mit weiteren engen Bezugspersonen des Kindes, z. B. der\*em neuen Lebenspartner\*in und professionell Beteiligten, die das Kind aus dem Alltagskontext kennen, wie z.B. Erzieher\*innen, Lehrer\*innen, Familienhelfer\*innen oder heilberuflich Behandelnde der Kinder. Zumeist erfolgt dann noch ein abschließendes Elterngespräch in Bezug auf weitere Fragen, die sich aus dem Untersuchungsprozess ergeben haben.

*Hanna Berster:* Wie gestaltet sich so ein Hausbesuch?

*Henrike Dierks:* Zunächst lerne ich das Kind in seiner gewohnten Umgebung kennen und erlebe das Kind mit der Mutter bzw. dem Vater. Dabei gibt es eine überwiegend vom Elternteil und Kind frei gestaltete Phase und meist noch eine strukturierte Interaktionsbeobachtung, bei der kleine Aufgaben vorgegeben werden, wie z.B. gemeinsam ein Puzzle zu legen. Die Auswertung erfolgt dann wiederum anhand bestimmter Kriterien. Wenn das Kind schon sprechen kann und entwicklungsbedingt dazu in der Lage ist, gestalte ich auch eine Einzel-Untersuchungssituation. Ich erkläre kindgerecht, was meine Rolle ist und befrage das Kind zu seinem Alltag, seinen Elternbeziehungen, ggf. auch seiner Wahrnehmung der Probleme, seinen Befürchtungen und seinen Lösungsvorstellungen und Wünschen. Ich wende dafür auch kinderdiagnostische Verfahren an und versuche je nach Alter spielbasiert einen Zugang zum Kind zu ermöglichen.

*Hanna Berster:* Folgen weitere Besuche?

*Henrike Dierks:* Ich mache in der Regel drei Untersuchungen mit dem Kind, jeweils bei beiden Elternteilen zu Hause und möglichst auch noch mal in einer neutralen Situation. Das geschieht dann z. B. in der Schule, in der Kita oder ggf. bei uns im Spielzimmer der Praxis. Wenn eine Kindeswohlgefährdung im Raum steht, gehe ich mehrfach in die Familie. Das heißt, es gibt mehrere Untersuchungszeitpunkte und Untersuchungssettings.

## „Wenn eine Kindeswohlgefährdung im Raum steht, gehe ich mehrfach in die Familie.“

*Hanna Berster:* Wenn Sie eine neue Einschätzung erstellen sollen, ist dann bereits bekannt, dass bei den Eltern eine psychische Erkrankung vorliegt oder ist dies erst Ergebnis des Gutachtens?

*Henrike Dierks:* Wir haben eigentlich immer mit Familien zu tun, die sich in einer psychischen Ausnahmesituation befinden. So geht es z. B. nach der partnerschaftlichen Trennung oft um eine Neuordnung der gesamten Lebensstruktur in der Familie oder es geht um bereits langjährig entstandene, sehr belastende, hocheskaliertere Familienkonstellationen. Da ist der Grad der psychisch bedingten elterlichen Funktionseinschränkungen ein Kontinuum. In solchen Ausnahmesituationen greifen Menschen oft auf lang bestehende Bewältigungsmechanismen zurück und halten sich daran fest. Wir haben daher auch bei den „gesunden“ Eltern oft mit Verhaltensweisen zu

tun, die man als psychisch auffällig bezeichnen kann. Diese Eltern funktionieren in anderem Kontext, im normalen Alltag gut, aber in dem familiären bzw. partnerschaftlichen Konflikt sind sie in ihren Möglichkeiten, auf das Kind einzugehen, deutlich eingeschränkt.

Häufiger kommt es in Verfahren vor, dass sich die Eltern gegenseitig vorwerfen, dass sie psychisch krank sind. Das kann auf einer einseitigen Wahrnehmung im elterlichen Konfliktfeld um das Kind beruhen. Gerade nach einer partnerschaftlichen Trennung sind Fremdheitsgefühle gegenüber dem ehemaligen Partner sowie Überzeugungen, dessen Verhalten nicht mehr nachvollziehen zu können, durchaus häufiger anzutreffen, wodurch auch gegenseitige Pathologisierung befördert werden. Dies kann der Stabilisierung des eigenen angegriffenen Selbstbildes angesichts der enttäuschten Perspektiven dienen.

## „Häufiger kommt es in Verfahren vor, dass sich die Eltern gegenseitig vorwerfen, dass sie psychisch krank sind.“

Wir haben aber auch mit Verfahren zu tun, bei denen von vornherein klar ist, dass eine psychische Erkrankung des Elternteils vorliegt. Es kommt auch vor, dass Verfahrensbeteiligte wie das Jugendamt, Familienhelfer\*innen oder andere Personen aus dem Alltag des Kindes Verhaltensweisen von Eltern beschreiben, die einem psychiatrischen Störungsbild entsprechen, ohne dass eine ärztliche Diagnose vorliegt, weil die Einsicht beim Elternteil fehlt und ärztliche Unterstützung bislang noch nicht gesucht wurde. Hier ist es manchmal sinnvoll, die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens anzuregen. Allerdings kommt es letztlich immer darauf an, wie sich das Verhalten und Erleben des Elternteils in Bezug auf das Kind auswirkt. Eine psychiatrische Diagnose in der Vergangenheit ist nicht per se ein Hinweis auf Einschränkungen in der Erziehungsfähigkeit. Vielmehr müssen gefährdende Auswirkungen auf das Kind in der Vergangenheit belegt bzw. mit ziemlicher Sicherheit in Zukunft zu befürchten sein.

*Hanna Berster:* Welche Fragestellungen begegnen Ihnen im Kontext Kinder psychisch erkrankter Eltern?

*Henrike Dierks:* Ich nenne Ihnen gerne ein paar Beispiele hierfür.

Nach der Kindeswohlgefährdung und Hilfsmaßnahmen wird gefragt, wenn es bei

einem Kind z. B. zu langem Schulabsentismus vor dem Hintergrund einer Angststörung oder Depression des Elternteils kommt oder wenn es beim Elternteil in der Vergangenheit suizidales Verhalten gegeben hat. Bei wahnhafter Symptomatik der Eltern ist es manchmal unsere Aufgabe zu beurteilen, inwiefern das Kind in das wahnhaftes Verhalten einbezogen wird und sich daraus Gefahren für das Kindeswohl ergeben. Wir werden auch bei Kindeswohlgefährdungsfragen hinzugezogen, wenn bei Eltern der Verdacht einer Suchterkrankung vorliegt oder diese unter einer Messi-Problematik leiden. Öfters begegnen uns im Begutachtungskontext diagnostizierte und nicht-diagnostizierte Persönlichkeitsstörungen von Eltern wie Borderline- oder Narzisstische Persönlichkeitsstörungen. Diesbezüglich geht es dann z.B. um die fragliche Erfüllung der kindlichen Bedürfnisse nach Kontinuität, Einheitlichkeit und emotionaler Sicherheit oder es liegen Hinweise für eine psychische Misshandlung oder eine schädigende Instrumentalisierung des Kindes vor. Wenn ein Elternteil psychisch erkrankt ist, begegnen uns auch Fragen zum Umgang zwischen Eltern und Kind: Kann ein Umgang im Hinblick auf die Wahrung des Kindeswohls stattfinden und wenn ja, wie? Wenn Kinder bereits außerhalb der Familie untergebracht sind, soll im Gutachten geprüft werden, ob eine Rückführung des Kindes zu den psychisch erkrankten Eltern realisierbar ist, ohne dass (wieder) eine Kindeswohlgefährdung eintritt.

*Hanna Berster:* Die Gutachten, die Sie schreiben, dienen als Entscheidungsgrundlage für Richter\*innen. Sie beeinflussen den weiteren Lebensweg von Familien. Was geht in Ihnen vor, wenn Sie abwägen müssen zwischen dem Recht der Eltern vs. dem Recht des Kindes?

*Henrike Dierks:* Die rechtliche Abwägung obliegt dem Gericht. Zugleich enthält die Fragestellung des Gerichts an uns bereits den gesetzlich vorgegebenen Bewertungsmaßstab in Bezug auf das Kindeswohl. Der jeweilige Rechtsrahmen setzt die Eltern- und Kinderrechte also bereits in ein Verhältnis. Bei den Verfahren zur Kindeswohlgefährdung nach [§ 1666 BGB](#) spielt dabei das sogenannte Wächteramt des Staates eine Rolle. Nach dem Gesetz haben Eltern das Recht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder im Sinne des [Erziehungsprimats](#). Das heißt, der Staat darf hier nicht eingreifen. Zugleich ist das Erziehungsrecht ein pflichtgebundenes Recht. Die Eltern haben auch die Verpflichtung, ihr Kind zu erziehen und für es zu sorgen. Ein Kind hat qua Grundgesetz den Anspruch darauf, dass der Staat eingreift, wenn das Kindeswohl durch die Erziehung der Eltern gefährdet wird. Zudem gilt vom Gesetzgeber her das Herstellungsprinzip, also: Wie können die Eltern wieder in die Lage versetzt werden, ihre

Elternfunktion für das Kind auszuüben? Entsprechend haben Gutachter\*innen bei solchen Fragestellungen nach der Maßnahme zu suchen, die die Kindeswohlgefährdung abwendet und möglichst am wenigsten eingreift, also nach dem „mildesten Mittel“. Gerade wenn eine Gefährdung im Raum steht, geht es ja nicht um die Frage, was das Beste für das Kind ist, sondern was notwendig ist, um das Kindeswohl zu sichern. Nach Einholung aller Untersuchungsergebnisse muss ich also entsprechend der rechtlich begründeten Vorgaben eine prognostische Einschätzung – im Kindeswohlgefährdungsverfahren ist das oft eine Risikoabwägung – vornehmen, die dann meiner Empfehlung zugrunde liegt. Die Rechtslage ist von daher Grundlage und Richtschnur für unsere psychologischen Abwägungen.

**„(...) Wie können die Eltern wieder in die Lage versetzt werden, ihre Elternfunktion für das Kind auszuüben?“**

*Hanna Berster:* Wie wahren Sie bei einem Gutachten Ihre Unabhängigkeit?

*Henrike Dierks:* Schon durch meine methodische Ausbildung und die langjährige Erfahrung ist es mir in Fleisch und Blut übergegangen, meine spontanen emotionalen Reaktionen auf die Klient\*innen zu hinterfragen. Ich betrachte diese als ein diagnostisches Mittel im Rahmen eines Untersuchungsprozesses, bei dem ich mich möglichst lange in Bezug auf alle Hypothesen offen halte. Darüber hinaus nützt das Wissen um typische Beobachtungsfehler, z. B. dass man den Schlüssel nur unter der Laterne sucht, weil es da so schön hell ist. Oft geschieht die Abwägung der verschiedenen Möglichkeiten und Aspekte wirklich erst bei der Ausarbeitung des schriftlichen Gutachtens, wenn es auf den Punkt gebracht werden muss. Ich halte auch die Neutralität für eine ganz wichtige Haltung in der psychologischen Diagnostik. Dabei versuche ich mich einzufühlen, aber auch immer wieder zurückzunehmen und einen Blick aus der Distanz zu gewinnen.

**„Ich halte auch die Neutralität für eine ganz wichtige Haltung in der psychologischen Diagnostik.“**

Eltern haben meist bei der Begutachtung ein persönliches Ziel. Entsprechend versuchen sie sich bei dem Sachverständigen darzustellen. Da wird manches weggelassen, manches beschönigt. Das ist vor dem Hintergrund der Motivlage auch nachvollziehbar und meist auch allen Beteiligten bewusst. Manch überzogene Darstellung beruht aber auch auf einer selektiven Wahrnehmung mit hoher subjektiver Überzeugung vor dem Hintergrund eines Bewältigungsverhaltens im Konfliktfeld. Es gibt oft nicht die eine Realität, sondern verschiedene Erlebensperspektiven der Beteiligten. Bei teilweise sehr unterschiedlichen Wahrnehmungen, die uns zu einem Ereignis von Eltern erzählt werden, fällt es beim Blick auf das Gesamtsystem, in dem sich das Kind bewegt, oft gar nicht so schwer, eine neutrale Position einzunehmen. Und auf der kindlichen Perspektive liegt mein Fokus. Darüber hinaus stellen wir die Fälle anonymisiert in unserer Teamsupervision vor und helfen uns, die Neutralität, unser diagnostisches Tun und mögliche „blinde Flecken“ zu hinterfragen.

*Hanna Berster:* Was schätzen Sie in ihrer Arbeit?

*Henrike Dierks:* Wir sind als Gutachter\*innen zumeist keiner Dankbarkeit ausgesetzt. Naja, das ist jetzt vielleicht ein bisschen euphemistisch ausgedrückt. Man müsste eher sagen, es ist unserer Rolle im Verfahren immanent, das wir eher Kritik ausgesetzt sind, mit der wir uns auseinandersetzen müssen. Manches ist berechtigt, manches durchschaubar dem Ziel geschuldet, eine unliebsame Empfehlung vom Tisch zu bekommen. Wir haben im Rahmen unserer Empfehlungen meist Entscheidungen zu treffen, die für Beteiligte auch mit Schmerz verbunden sein können. Insofern ist es manchmal nicht so einfach. Manchmal gelingt es aber auch, mehr Klarheit in eine Sache zu bringen oder gar Anstöße für einen Perspektivwechsel seitens der Eltern zu geben, was die Situation der Kinder verbessert. Das gibt ein Gefühl von Sinnhaftigkeit. Und es ist auch eine psychologisch vielfältige und interessante Tätigkeit. Ich bekomme Einblick in verschiedenste Familiensysteme. Anders als z. B. ein Psychotherapeut, der nur mit der Perspektive von einer Person zu tun hat, höre ich auch die Sichtweisen der anderen Beteiligten und erfahre unmittelbar etwas über die Wirkkräfte, die sich in einem Familiensystem zuweilen entfalten können.

*Hanna Berster:* Das stelle ich mir auch wirklich sehr abwechslungsreich vor.

*Henrike Dierks:* Ja, das ist es wirklich. Wir haben mit Familien aus allen Schichten und Nationen zu tun.

*Hanna Berster:* Was glauben Sie, was es für Kinder von psychisch erkrankten Eltern in Zukunft in Hamburg braucht?

*Henrike Dierks:* Persönlich wünsche ich ein breiteres Angebot, wie z. B. psycho-educative Kurse für psychisch erkrankte Eltern im Hinblick auf die Situation ihrer Kinder. Das würde ich manchmal gerne als Maßnahme empfehlen.

Wünschenswert wäre sowohl in der Forschung als auch in der Praxis ein interdisziplinärer Austausch. Hier könnte ich mir Foren vorstellen, in denen interdisziplinäre Fallkonstellationen bearbeitet werden. Gern würde ich mich daran beteiligen.

Auch würde ich mir mehr familienrechtrelevante universitäre Forschung, insbesondere mehr Längsschnittstudien über familiäre Konstellationen und systematische Fallsammlungen wünschen. Ebenso bei der Entwicklung unserer spezifischen Diagnostikinstrumente gibt es noch viel zu tun. Es gibt in Deutschland erst eine Professur für Familienrechtspsychologie.

*Hanna Berster:* Danke für Ihre Antworten und die spannenden Einblicke, die Sie uns in Ihr Arbeitsfeld gegeben haben.

*Henrike Dierks:* Sehr gern, ich danke Ihnen.

#### Über die Interviewpartnerin

Henrike Dierks studierte in den 90er-Jahren Psychologie in Marburg und Hamburg, arbeitete in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und im Bereich der Diagnostik. Seit 2002 leitet sie in einer Dreierspitze das [Institut für gerichtliche psychologische Gutachten](#) in Ahrensburg.